



Organisationsreglement des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW)

Vom 6. November 2003

Der Einwohnerrat der Gemeinde Wettingen,

gestützt auf die §§ 2, 3 Abs. 1, 52 ff., insbesondere § 66, des Aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und Art. 18 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 6. November 2003,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich Sprachregelung auf beide Geschlechter.

II. Firma, Zweck und Aufgaben

Art. 2

Unter der Firma "Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen" (EWW) mit Sitz Firma in Wettingen besteht auf unbestimmte Zeit eine unselbstständige öffentliche Anstalt im Sinne des Aargauischen Gemeinderechts. Sie ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 3

¹ Als unselbstständige Gemeindeanstalt des öffentlichen Rechts verfügt das EWW über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es ist eine technisch und kaufmännisch selbständig geführte Unternehmung der Einwohnergemeinde Wettingen. Sie ist rechtlich mit ihr verbunden und bildet mit ihr eine Einheit. Rechtspersönlichkeit und Rechnungsführung

² Das EWW handelt nach eigenem Budget und führt eine eigene Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung.

Art. 4

Auftrag

¹ Das EWW hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Planung, Bau und Betrieb der Anlagen für eine ausreichende, wirtschaftliche und sichere Belieferung des Versorgungsgebietes mit Elektrizität und Wasser;
- b) Planung, Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung im Auftrage der Einwohnergemeinde Wettingen;
- c) Planung, Bau und Betrieb der Anlagen für die Brandbekämpfung mit Wasser im Auftrage der Einwohnergemeinde Wettingen;
- d) Erfüllung weiterer Aufgaben in der Energieplanung, der Energienutzung (Anwendungstechnik, Alternativenergien, Energiesparen), im Umweltbereich, in der Information und in der Beratung;
- e) Betrieb eines Ladengeschäftes;
- f) Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Einwohnergemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich;
- g) Erbringung von Dienstleistungen und Arbeiten in den Bereichen Strom und Wasser für Dritte.

² Das EWW kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche bestimmt oder geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung und die Erreichung des Zweckes zu fördern oder zu erleichtern. Es kann insbesondere eine Versorgungstätigkeit auch ausserhalb des Gemeindegebietes aufnehmen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, mit Dritten zusammenarbeiten und hiefür im Rahmen der Kompetenzen Verträge abschliessen.

³ Das EWW kann seine Tätigkeiten auf verwandte Gebiete ausdehnen. Allfällige Bestimmungen durch die Gemeindegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 5Allgemeine
Grundsätze

¹ Die energie- und umweltpolitischen Grundsätze des EWW orientieren sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde Wettingen. Die Grundsätze werden periodisch überprüft und soweit nötig angepasst.

² Das EWW fördert den haushälterischen Umgang mit Elektrizität und Wasser und die rationelle Energieanwendung in Geräten und Anlagen sowie ein kosten- und umweltbewusstes Konsumverhalten. Das EWW fördert neue Energieformen und Energieanwendungen und ist darüber dokumentiert.

Art. 6Ökologische
Zielsetzungen

Das EWW nimmt in seinen unternehmerischen Tätigkeiten Rücksicht auf die im geschriebenen Recht verankerten Ziele des Umweltschutzes. Es fördert ein energiebewusstes Verhalten seiner Kunden und unterstützt dieses durch geeignete Massnahmen.

Art. 7Kaufmännische
Zielsetzungen

Das EWW wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und soweit rechtlich möglich gewinnbringend geführt. Alle Tätigkeiten sollen die Ertragslage der Gesamtunternehmung unterstützen.

Art. 8

Bei der Festsetzung der Energie- und Wassertarife sollen unter vergleichbaren Verhältnissen gleiche Preise zur Anwendung gelangen. Die angewandten Preise sollen kostengerecht sein und sind auf eine Kostenträgerrechnung abgestützt.

Energie- und Wassertarife

Art. 9

Zur Erweiterung der bestehenden Anlagen ist das EWW nur dann verpflichtet, wenn die betreffenden Investitionen unter kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vorbehalten ist die gesetzliche Erschliessungspflicht.

Erweiterung der Anlagen

III. Organe des EWW**Art. 10**

Organe des EWW sind:

Organe

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) der Einwohnerrat;
- c) die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission;
- d) der Gemeinderat;
- e) die Verwaltungskommission;
- f) die Geschäftsleitung.

Art. 11

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet über alle das EWW betreffenden Gegenstände, die ihr im Rahmen des gesetzlich geregelten obligatorischen oder fakultativen Referendums beziehungsweise eines Initiativbegehrens zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Obligatorisches und fakultatives Referendum

Art. 12

¹ Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

Einwohnerrat, Aufgaben

- a) Festsetzung und Änderung des Organisationsreglementes, des Reglementes Allgemeine Anschlussbedingungen und des Reglementes Allgemeine Lieferbedingungen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag (inkl. Stellenplan);
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht im Rahmen des gemeinderätlichen Rechenschaftsberichtes;
- e) Beschlussfassung über traktandierte Sachgeschäfte.

² Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss obligatorischem oder fakultativem Referendum.

Art. 13

¹ Die Finanzkommission prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes, ob die Buchführung und die Jahresrechnung der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung entsprechen.

Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission; Aufgaben

² Die Finanzkommission kann dem Gemeinderat beantragen, eine besondere Revisionsstelle zu wählen oder Sachverständige zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht beizuziehen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Rechenschaftsbericht des Gemeinderates.

Art. 14

Gemeinderat,
Aufgaben

Der Gemeinderat ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde über das EWW. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeinderates gehören insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission;
- b) Wahl der Geschäftsleitung;
- c) Erlass des Geschäftsreglementes für Verwaltungskommission und Geschäftsleitung;
- d) Verabschiedung des Unternehmensleitbildes sowie der strategischen Zielsetzungen;
- e) Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
- f) Verabschiedung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden des Einwohnerrates;
- g) Erlasse von Verordnungen und Tarifen im Rahmen der vom Einwohnerrat genehmigten Reglemente;
- h) Genehmigung von langfristigen Darlehensverträgen und Beteiligungen;
- i) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die nicht in den Kompetenzbereich anderer Organe gehören;
- j) Erlass von speziellen Weisungen für das Personal des EWW aufgrund des Personalreglementes der Gemeinde;
- k) Erlass der Unterschriftenregelung für das EWW;
- l) Genehmigung der Sitzungsprotokolle der Verwaltungskommission;
- m) Wahl der Revisionsgesellschaft für die zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung;
- n) Beschluss über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten;
- o) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungskommission;
- p) Beschluss über Fragen mit speziellem, insbesondere politischem Charakter, die dem Gemeinderat durch die Verwaltungskommission oder die Geschäftsleitung zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 15

Verwaltungs-
kommission,
Rechtsstellung,
Amtsdauer und
Wählbarkeit

¹ Die Verwaltungskommission ist eine gemeinderätliche Kommission. Sie besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

² Die Verwaltungskommission soll aus fachlich ausgewiesenen Personen bestehen und politisch ausgewogen sein.

³ Der Gemeinderat ist von Amtes wegen durch den Ressortvorsteher EWW in der Verwaltungskommission vertreten.

Art. 16

¹ Kommissionspräsident ist der Vertreter des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Konstituierung

² Der Präsident bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Kommissionsmitglied sein muss.

Art. 17

¹ Die Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Organisation, Protokollführung

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle zur Genehmigung.

Art. 18

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit

Art. 19

¹ Jedes Kommissionsmitglied kann von der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit den zu behandelnden Geschäften Auskunft verlangen. Recht auf Auskunft und Einsicht

² Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die sie durch ihre Kommissionstätigkeit erfahren, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 20

¹ Zu den Aufgaben und Befugnissen der Verwaltungskommission gehören insbesondere: Aufgaben, Befugnisse und Pflichten, Entschädigung

a) Erstellen des Voranschlages, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes sowie der Finanzplanung;

b) Unmittelbare Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

c) Erarbeitung des Unternehmensleitbildes EWW sowie der strategischen Zielsetzungen;

d) Vorberatung weiterer wichtiger unternehmerischer Fragen wie:

- allgemeine Tariffragen;

- personelle, wirtschaftliche und organisatorische Fragen mit spezieller Tragweite;

- Änderung/Anpassung von Reglementen (Organisationsreglement, Allgemeine Anschlussbedingungen, Allgemeine Lieferbedingungen u. a.);

- vom Gemeinderat zugewiesene Geschäfte;

- von der Geschäftsleitung vorgelegte Geschäfte;

e) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung.

² Weitere Befugnisse und Pflichten, insbesondere finanzielle Kompetenzen der Verwaltungskommission, werden durch ein Geschäftsreglement geregelt.

³ Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission richtet sich nach dem Reglement über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen.

Art. 21Geschäftslei-
tung, Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist mit der operativen Geschäftsführung der Unternehmung betraut. Sie bereitet die Geschäfte für die Verwaltungskommission und den Gemeinderat vor und führt deren Beschlüsse aus.

² Die Geschäftsleitung vertritt die Unternehmung nach aussen.

³ Der Geschäftsleiter (Vorsitzender der Geschäftsleitung) wohnt den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung bei.

Art. 22Befugnisse und
Pflichten

Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleitung werden durch ein Geschäftsreglement geregelt.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 23**Aktienrecht als
subsidiäres
Recht und Vor-
behalt

Soweit dieses Organisationsreglement insbesondere bezüglich Organisation, Geschäftsführung und Kontrolle eine bestimmte Frage nicht regelt, gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft gemäss Art. 720 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts als subsidiäres öffentliches Recht der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Gemeinderechts.

Art. 24

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsstatut für das Elektrizitäts- und Wasserwerk der Gemeinde Wettlingen (EWW) vom 12. Februar 1952.

Wettlingen, 6. November 2003

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Heinz Germann

Der Protokollführer
Urs Blickenstorfer